

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 1 (1854)

Heft: 4

Artikel: Die fürstlich Fuldaische Schulgesetzgebung aus den Jahren 1773, 1775 und 1781

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht nur ein Blatt für die Volksschule sei, sondern ebensowohl auch ein Schulblatt für das Volk.

Preisfrage.

Im mehrfachen Interesse eines sehr großen Theils der Lehrerschaft stellen wir zur einläßlichen und möglichst erschöpfenden Beantwortung folgende Preisfrage:

„Durch welche Mittel können die Lehrer, sowohl einzeln für sich, als gegenseitig, ihre ökonomische Lage verbessern, ohne besondere Nachhilfe von Seite des Staates und der Gemeinden, und ohne Benachtheiligung ihrer Berufspflichten?“

Die gründlichste und an praktisch möglichen Vorschlägen reichste Beantwortung dieser Frage erhält als Preis ein Exemplar des Werkes:

Das Armenwesen und die dießfälligen Staatsanstalten. Ein Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Lebensfragen, von J. J. Vogt. In zwei Bänden. (Preis fr. 10).

Die Arbeiten müssen bis am 20. Augustmonat nächsthin der Redaktion des Volksschulblattes franko eingesandt sein. Die als die beste erkannte Arbeit wird ganz oder im Auszuge im Schulblatt veröffentlicht, und über den Inhalt der übrigen referirt werden.

Die fürstlich Fuldaische Schulgesetzgebung aus den Jahren 1773, 1775 und 1781.

(Fortsetzung von Nr. 1.)

„Die Schulpflicht geht vom vollendeten fünften bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr.

„Die Lehrgegenstände für Stadtschulen sind außer Lesen, Schreiben, deutscher Sprache, Rechnen und Religion auch Zeichnen, Geographie, Geschichte, Musik und Technologie.

„Privatlehrer dürfen nur mit Beirath der öffentlichen Lehrer gehalten werden.

Was über die Pflicht der Eltern und deren Mitwirkung zur Erreichung der Schulzwecke, über die Ehrerbietung und Dankbarkeit der Schüler gegen die Lehrer, über die Sorge für die unbemittelten Kinder, sowie über die Leibesübungen und Spiele der Kinder in das Gesetz aufgenommen wurde, ist eben so human, als umsichtig praktisch und einer kulturmäßigen Kräftigung der Volkswohlfahrt entsprechend.

„In den Landschulen soll gelehrt werden: das Lesen, die deutsche Sprache verbunden mit Brieffschreiben, Schönschreiben und Schnellschreiben, das Rechnen mit Einschluß der Proportionsrechnung; dann die Glaubenslehre nach dem Chatechismus, die biblischen Geschichten des alten und neuen Testaments, die christliche Sittenlehre, ferner: Anleitung zur Landwirthschaft, Erdbeschreibung, besonders von Europa und dem Vaterlande, wie auch von Palästina zur Erläuterung der biblischen Geschichte, und endlich die Vaterlandsgeschichte. Die Mädchen lernen in besondern Stunden weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunst.

„Um tüchtige Lehrer zu gewinnen, und die vorhandenen dazu zu bilden, wird die Errichtung eines Seminars verordnet. Die Bildung der Lehrer geschieht auf Staatskosten; wenn aber die Seminaristen in ihrer Berufsthätigkeit später sich wieder als unfähig erzeigen, so haben sie alsdann auf eigene Kosten einen Wiederholungskurs zu bestehen.

„Hat eine Schule über 60 Kinder, so wird sie in zwei getrennte Klassen getheilt, und dann die eine Klasse Vormittags und die andere Nachmittags unterrichtet. Wenn die Schüler der größern Zahl nach von mehreren entfernten Orten kommen müssen, so werden die Klassen nach diesen Orten gebildet und der Schulbesuch wechselt tagweise ab. Ist rauhe Witterung, so hat je einer der Väter die Kinder seines Wohnortes zu sammeln und sie auf dem Schulwege hin und her zu begleiten.

„Wenn Kinder auch nach der gewöhnlichen Schulzeit, d. h. bei zurückgelegtem 13. Altersjahre nicht das Nöthige gelernt haben, so bleiben sie nach Erkenntniß des Lehrers noch ein oder zwei fernere Jahre schulpflichtig.

„Die Mittwochs-Nachmittage sind vom Schulbesuche gesetzlich frei. Die Unterrichtsstunden sind auf die Lehrgegenstände nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vertheilen und soll dießfalls stets mit wohlwogener Dekonomie zu Werke gegangen werden.

„Ueberall werden dem Unterricht bestimmte Lehrbücher zu Grunde gelegt, und selbst für die einzelnen Unterrichtszweige Lehrgänge vorgeschrieben.

„Außer den Primarschulen bestehen Sonntagschulen, in welchen die wesentlichen Lehrgegenstände wiederholt und angemessen fortgeführt werden. Der Besuch dieser Fortbildungsschulen ist für die sämtliche männliche Jugend bis zum zwanzigsten Altersjahre obligatorisch. Alle unentschuldigten Schulversäumnisse werden zu Handen der Schulkasse in der Stadt mit je 6 Kreuzer und auf dem Lande mit je 3 Kreuzer für jeden Schulhalbtage bestraft.

(Fortsetzung folgt.)